

II-1394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/59-Pr.2/80

1980 07 09

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

577/AB  
1980 -07- 11  
zu 577/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 13. Mai 1980, Nr. 577/J, betreffend die Befreiung von der Gebühr für die Vornahme einer Namensänderung aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 14.12.1979, Zl. 10.703/1-IV/4/79, hat nicht angeordnet, daß die Buchstabenkombination "hs" durch "ß" oder "ss" zu ersetzen ist; er hat sich nur mit der Wiedergabe des bereits im Jahr 1902 abgeschafften Schriftzeichens "ſ" durch "ß" oder "ss" befaßt. Insoweit deckt sich der Erlaß vom 14.12.1979 mit dem Runderlaß vom 14.6.1954, Zl. 45.579-9/54, an dessen Stelle er getreten ist. Der Unterschied zwischen den beiden Erlässen besteht nur darin, daß der frühere Erlaß die Möglichkeit eingeräumt hatte, das Zeichen "ſ" handschriftlich einzusetzen, wenn der Betroffene trotz ausdrücklicher Belehrung über die Unzweckmäßigkeit seines Begehrens darauf beharrt. Diese Möglichkeit wurde im Erlaß vom 14.12.1979 beseitigt.

Die Ersetzung des "ſ" durch "hs" war nach keinem der beiden Erlässe - und auch früherer Erlässe bis zurück zum ersten aus dem Jahr 1928 - zulässig. Wenn daher jemand das frühere "ſ" durch "hs" ersetzen wollte, war dies schon immer, nicht erst seit dem Erlaß vom Vorjahr, nur durch eine Namensänderung möglich.

Es kann aber nicht geleugnet werden, daß in der Vergangenheit in vielen öffentlichen Urkunden ohne förmliche Namensänderung das Zeichen "ſ" durch "hs" wiedergegeben worden ist und sich derart eine von der rechtmäßigen Schreibweise

- 2 -

abweichende Schreibweise eingebürgert hat. Das Bundesministerium für Inneres wird daher in dem in Ausarbeitung befindlichen Entwurf für ein neues Personenstandsgesetz eine Bestimmung vorsehen, derzufolge bei der Eintragung von Namen über Wunsch der betroffenen Person eine Abweichung der Schreibweise von der an sich richtigen Namensform zu berücksichtigen ist. Da mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in nächster Zukunft noch nicht zu rechnen ist, hat das Bundesministerium für Inneres die nachgeordneten Dienststellen mit Erlaß vom 10.6.1980, GZ. 10 703/9-IV/4/80, angewiesen, im Wege der amtlichen Namensfeststellung gem. § 8 des Namensänderungsgesetzes das Zeichen "ß" nicht nur durch ein "ß" oder "ss", sondern auch durch ein "hs", wenn eine solche Schreibweise üblich geworden ist, zu ersetzen. Für eine Namensfeststellung gem. § 8 des Namensänderungsgesetzes fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an.

Bei dieser Sach- und Rechtslage besteht keine Veranlassung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung, um jenen Personen, die vom Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979, Zl. 10.703/1-IV/4/79, betroffen sind, die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens ohne Entrichtung einer Gebühr zu ermöglichen. Es wurden bisher im Zusammenhang mit dem zitierten Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979 auch keine Fälle einer beantragten und damit gebührenpflichtigen Namensänderung bekannt, sodaß sich auch die Frage nach einer allfälligen Nachsicht gem. § 236 Abs. 1 BAO für bereits fällig gewordene Gebühren nicht stellt.

